

Gebührensatzung **über die Benutzung der** **Kindertagesstätten**

Lesefassung

Stand: 07.09.2018

Enthält:

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	beschlossen am 01.08.2014
1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten	beschlossen am 12.06.2018
2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten	beschlossen am 07.09.2018

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Linden

Hinweis: Diese Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Ursprungssatzung vom 01.08.2014 sowie die jeweiligen Änderungssatzungen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt
- c) das Getränkegeld
- d) das Spiel- und Bastelgeld

Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, neugefasst durch Bek. V. 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 15 Gesetz v. 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809) oder nach dem Einkommensteuergesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.12.2013 (BGBl. I S. 4318), erhält.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

§ 2 Betreuungsgebühren

1) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von Kindern zwischen 3 Jahren und Schuleintritt beträgt

a) in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr (optionale Teilnahme am Mittagessen) 100,00 Euro/Monat – unter Berücksichtigung der Freistellung durch die Landesförderung 0,00 Euro/Monat

b) in der Zeit von 7.00 - 15.00 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) unter Berücksichtigung der Freistellung durch die Landesförderung 33,00 Euro/Monat.

c) in der Zeit von 7.00 – 16.30 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) unter Berücksichtigung der Freistellung durch die Landesförderung 58,00 Euro/Monat.

d) in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr beträgt 66 Euro - unter Berücksichtigung der Freistellung durch die Landesförderung 0,00 Euro/Monat

2) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von Kindern zwischen 2 und 3 Jahren in Kindertagesstättengruppen
a) in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr (optionale Teilnahme am Mittagessen) beträgt 130,00 Euro/Monat,
b) in der Zeit von 7.00 - 15.00 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) 160,00 Euro/Monat.
c) in der Zeit von 7.00 – 16.30 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) 180,00 Euro/Monat
d) in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr beträgt 86,00 Euro

3) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von Kindern zwischen 1 und 3 Jahren in Krippengruppen
a) in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr (optionale Teilnahme am Mittagessen) beträgt 180,00 Euro/Monat,
b) in der Zeit von 7.00 - 15.00 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) 240,00 Euro/Monat.
c) in der Zeit von 7.00 – 16.30 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) 280,00 Euro/Monat.

8) Die Betreuungsgebühren für Kinder sind nach dem Familien-Einkommen gestaffelt. Die Betreuung erfolgt, wenn die monatlichen Familien-Bruttobezüge nicht höher sind als das 2-fache des jeweils geltenden maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuch es (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - Drittes Kapitel, 1. Abschnitt (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) gebührenfrei. Falls dieses Einkommen höher ist als der 2-fache, aber niedriger als der 3-fache Regelsatz betragen sie 50 % der in Abs. 1 bis 5 genannten Beträge. In den Fällen, in denen das monatliche Familien-Brutto-Einkommen über dem 3-fachen Regelsatz liegt, sind die vollen in Abs. 1 bis 5 genannten Gebühren zu zahlen.

Bruttobezüge in diesem Sinne sind alle Beträge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen, beispielsweise aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb oder aus Land- oder Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlägen, Unterhaltsbeiträgen, Arbeitslosengeld, Sozialhilfeleistungen, Krankengeld, Renten, Urlaubs bzw. Weihnachtsgeldzuwendungen sowie sonstige Sonderzahlungen jeglicher Art sind umzulegen.

Leben Vater oder Mutter eines Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person und führen mit dieser einen gemeinsamen Haushalt, so ist auch das Einkommen des Lebenspartners mit einzubeziehen.

9) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Linden keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung (jeweils ab dem 01. August eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres), für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, entsprechend den entstehenden Kosten monatlich pauschal festgesetzt

§ 3 a Getränkegeld

Das Getränkegeld wird für die Versorgung des Kindes mit Getränken in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird auf 3,00 € pro Monat festgesetzt bei einer Betreuungszeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und auf 5,00 € pro Monat bei einer darüber hinausgehenden Betreuungszeit.

§ 3 b Spiel- und Bastelgeld

Für Aktivitäten außerhalb des üblichen Kindertagesstättenbetriebes fallen Materialkosten an, welche durch eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Diese Gebühr wird festgesetzt auf 2,00 Euro pro Monat.

§ 4 Gebührenabwicklung

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- 3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- 4) Über Stundung, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- 5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die seitherige Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Linden außer Kraft.

Linden, den 07.09.2018

DER MAGISTRAT
gez. Jörg König
Bürgermeister